

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend KESB konstant verbessern: Ärztliche Unterbringung in Notfällen auch im Kanton Basel-Landschaft

2025/380

vom 5. November 2025

1. Ausgangslage

Die FDP-Fraktion hat im November 2020 einen Vorstoss eingereicht, der fordert, dass die ärztliche Unterbringung in Notfällen auch im Kanton Basel-Landschaft ermöglicht wird. Der Regierungsrat soll dazu das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, SGS 211) entsprechend anpassen.

Aktuell ist die fürsorgerische Unterbringung (FU) im Kanton Basel-Landschaft nicht durch Ärztinnen und Ärzte, sondern ausschliesslich durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) möglich. In der restlichen Schweiz existiert dagegen die Möglichkeit einer rein ärztlichen Unterbringung. Eine entsprechende Anpassung der Regelung zur fürsorgerischen Unterbringung durch Ärztinnen und Ärzte im Kanton Basel-Landschaft wurde bereits 2014 geprüft. Damals beschloss der Regierungsrat, den Entwurf einer Landratsvorlage zur Revision des EG ZGB in die Vernehmlassung zu geben. Eine Gesetzesänderung wurde jedoch nicht vorgenommen. Der jetzige Vorstoss wurde als Motion eingereicht und vom Landrat als Postulat überwiesen.

In seiner Stellungnahme erklärt der Regierungsrat, dass im Kanton Basel-Landschaft mit der alleinigen Anordnungskompetenz der KESB ein einzigartiges System bestehe. Daten aus einer aktuellen Evaluation des Bundesamts für Justiz¹ weisen nicht auf ein strukturelles Problem bei fürsorgerischen Unterbringungen im Kanton hin. Die Anzahl fürsorgerischer Unterbringungen ist im interkantonalen Vergleich als tief einzurordnen. Auch bezüglich weiterer betrachteter Faktoren ergeben sich keine Auffälligkeiten. Lediglich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer liegt am oberen Ende der verglichenen Kantone. Auch qualitativ zeigten sich keine negativen Auffälligkeiten. In einigen Punkten scheint das Baselbieter System sogar besser als dasjenige anderer Kantone zu funktionieren.

Die Evaluation kommt weiter zum Schluss, dass die Mehrheit der befragten Personen aus der ganzen Schweiz eine ausschliessliche Anordnungskompetenz der KESB, wie sie im Kanton Basel-Landschaft besteht, ablehnt. Gleichzeitig werden jedoch gewisse Problematiken bei der ärztlichen Anordnung von fürsorgerischen Unterbringungen festgestellt. Ein ideales System sollte demnach die medizinischen Kompetenzen der Ärzteschaft mit den juristischen Kompetenzen der KESB verbinden, um dem erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen angemessen Rechnung zu tragen. Im Kanton Basel-Landschaft ist dieses Zusammenspiel aber bereits gegeben, da die Ärztinnen und Ärzte den Antrag stellen und die KESB den Entscheid trifft. Der Bericht des Bundesamts für Justiz zeigt zudem keine negativen Auswirkungen oder Auffälligkeiten im Baselbieter System, weshalb aus Sicht des Regierungsrats kein Systemwechsel erforderlich ist.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

¹ Vgl. Bundesamt für Justiz, Schlussbericht, Evaluation der Bestimmungen zur fürsorgerischen Unterbringung vom 2. August 2022 (abrufbar unter:
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2022-08-02.html>)

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat das Geschäft an ihrer Sitzung vom 20. September 2025 beraten – dies in Anwesenheit von Regierungsrätin Kathrin Schweizer und Angela Weirich, Generalsekretärin der Sicherheitsdirektion (SID). Raffael Kubalek, stv. Generalsekretär SID, stellte der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Direktion erklärte zu Beginn der Beratung, dass das Postulat von 2021 stamme. Für die Beantwortung habe man jedoch zuerst die Evaluation des Bundes abwarten müssen – wie bereits bei der Entgegennahme des Vorstosses angekündigt. Diese Evaluation ist insbesondere wichtig, weil damit ein aktueller Vergleich zu anderen Kantonen möglich ist, die eine ärztliche Unterbringung kennen. Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes sehen vor, dass neben der KESB auch Ärztinnen und Ärzte bezeichnet werden können, um eine fürsorgerische Unterbringung anzugeordnen. Diese «kann»-Formulierung ist laut Direktion so zu verstehen, dass die Kantone angehalten sind, eine entsprechende Regelung umzusetzen. Der Kanton Basel-Landschaft hat dies bis heute nicht gemacht – hier ist die KESB die alleinige Behörde, die eine FU anordnen kann. Man unterscheidet zwischen Fällen mit und ohne Gefahr in Verzug. Liegt keine Gefahr in Verzug vor, erfolgt die Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung im Rahmen eines ordentlichen Verwaltungsverfahrens. Besteht hingegen Gefahr in Verzug, kann die FU ausschliesslich aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses angeordnet werden. In diesem Fall muss die betroffene Person innert 24 Stunden von einem Mitglied der KESB persönlich angehört und mündlich sowie schriftlich auf die Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. Für die Unterbringungen gibt es unterschiedliche Zahlen: 2019 wurden für den Kanton Basel-Landschaft 0,9 Unterbringungen auf 1000 Einwohner angegeben. Neuere Quellen sprechen von 1,1 Unterbringungen auf 1000 Einwohner. Grundsätzlich kann man anhand dieser Zahlen sagen, dass sich der Kanton Basel-Landschaft im Rahmen der anderen Kantone bewegt.

Auf Nachfrage erklärt die Direktion, dass es schon vorgekommen ist, dass sich einzelne Ärztinnen und Ärzte beschwert hätten – dies weil sie eine FU beantragt hätten, die KESB diesem Begehr aber nicht gefolgt sei. Dass die juristische Überprüfung nicht immer das gleiche Resultat hervorbringt wie die ärztliche Untersuchung komme vor. Die Direktion führt auf Nachfrage weiter aus, dass sich die Ärzteschaft im Kanton bei der letzten Vorlage, die im Jahr 2014 in Vernehmlassung ging, gegen die ärztliche Unterbringung gewehrt hat. Das Argument gegen einen Systemwechsel war, dass die Ärztinnen und Ärzte nicht die juristischen Aufgaben übernehmen wollen. Bei einer ärztlichen Unterbringung muss der Arzt oder die Ärztin beispielsweise eine Rechtsmittelbelehrung erstellen.

Mehrere Votanten in der Kommission verstehen die Evaluation so, dass das System im Kanton Basel-Landschaft aktuell sehr gut funktioniert und es deshalb keinen Grund für einen Systemwechsel gibt. Es wurde die Befürchtung geäussert, dass mit der Einführung von ärztlichen Zuweisungen auch der bürokratische Aufwand von Ärztinnen und Ärzten steigt, weil sie sich zusätzlich um juristische Belange kümmern müssen. Einzelne sagten hingegen, dass die Rechtsmittelbelehrung von der Ärztin oder dem Arzt mündlich zu geben sei und das sehr geschätzt würde. Auch in anderen Bereichen komme es vor, dass Nicht-Juristen eine Rechtsmittelbelehrung geben können.

Ein Thema betraf die vergleichsweise längeren Aufenthaltsdauern im Kanton Basel-Landschaft. Dazu wurde festgehalten, dass sich daraus nur bedingt eindeutige Schlüsse ziehen lassen. Die Unterschiede zu anderen verglichenen Kantonen seien gering – der Median für den Kanton BL liege bei 21 Tagen, für die Waadt bei 19 Tagen, für Tessin und Zürich bei 17 und für Graubünden bei 23.

In den Voten der Kommissionsmitglieder zeigten sich unterschiedliche Einschätzungen zum weiteren Vorgehen. Einerseits wurde betont, das Postulat sei erfüllt, die Abklärungen seien umfassend erfolgt und eine Abschreibung daher gerechtfertigt. Andererseits wurde der Wunsch geäussert, das Thema dennoch im Landrat zu diskutieren. Mehrere Mitglieder verwiesen darauf, dass 98 Prozent der befragten KESB-Vertretungen in der schweizweiten Umfrage angaben, dass eine alleinige Anordnungskompetenz der KESB nicht gewünscht ist – deshalb sei Handlungsbedarf gegeben. Die Direktion wies daraufhin, dass bei der Umfrage der Stakeholder nicht nach Kanton aufgeschlüsselt wurde. Und die Besonderheit am System im Kanton Basel-Landschaft wurden nicht berücksichtigt: Bei einer FU stelle eine Ärztin oder ein Arzt mit einem Zeugnis einen Antrag, weshalb man faktisch nicht von einer alleinigen Anordnung der KESB sprechen könne.

3. Antrag an den Landrat

Die Justiz und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen das Postulat abzuschreiben.

5.11.2025 / tvr

Justiz- und Sicherheitskommission

Dominique Erhart, Präsident